



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. Alternative für Deutschland (AfD), Landesverband Hamburg,  
...
2. AfD-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft, ...  
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r):  
zu 1-2: ...,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für  
Inneres und Sport  
Landesamt für Verfassungsschutz,  
...,  
- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 23. August 2021 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ...,  
den Richter am Verwaltungsgericht ...,  
die Richterin ...

### **beschlossen:**

1. Auf Antrag der Antragstellerin zu 2) wird die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache verpflichtet, den folgenden im Verfassungsschutzbericht 2020 des Landesamts für Verfassungsschutz veröffentlichten Text:

*„Nach Erkenntnissen des LfV Hamburg waren im Jahr 2020 zwei Angehörige der IB als Mitarbeiter der AfD-Bürgerschaftsfraktion tätig.“*

zu löschen und es zu unterlassen, diese Berichterstattung in jedweder Form weiter zu verbreiten oder verbreiten zu lassen.

2. Auf Antrag der Antragstellerin zu 2) wird die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung ferner verpflichtet, binnen dreier Werktagen nach Zugang dieses Beschlusses durch eine Pressemitteilung bekannt zu geben, dass ihr die Berichterstattung in dem unter Ziffer 1. tenorierten Umfang im vorläufigen Rechtsschutzverfahren einstweilen gerichtlich untersagt wurde, weil diese Berichterstattung mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrig ist.

3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsanordnung zu Ziffer 1. wird der Antragsgegnerin ein Ordnungsgeld bis zu EUR 10.000 angedroht.

4. Im Übrigen wird der Eilantrag der Antragstellerin zu 2) abgelehnt.

5. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgegnerin zu 6/10, die Antragstellerin zu 1) zu 3/10 und die Antragstellerin zu 2) zu 1/10.

6. Der Streitwert wird auf EUR 10.000 festgesetzt.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

### **Gründe:**

#### I.

Die Antragstellerinnen wenden sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Veröffentlichung bestimmter sie betreffender Aussagen im Verfassungsschutzbericht des Landesamts für Verfassungsschutz der Antragsgegnerin für das Jahr 2020.

Die Antragstellerin zu 1) ist der Landesverband Hamburg der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD). Bei der Antragstellerin zu 2) handelt es sich um die AfD-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft, die aus derzeit sechs Abgeordneten besteht.

Am 18. Dezember 2020 veröffentlichte das Landesamt für Verfassungsschutz der Antragsgegnerin die Pressemitteilung „Der Verfassungsschutz informiert: Extremisten in der AfD immer sichtbarer“. Darin teilte das Landesamt u.a. mit, dass seinen Erkenntnissen nach in Hamburg rund 40 Personen dem „Flügel“, der im März 2020 vom Bundesamt für Verfassungsschutz als rechtsextremistische Bestrebung eingestuft worden sei, zuzurechnen seien. In der Pressemitteilung teilte das Landesamt darüber hinaus mit, dass die Fraktion der AfD in der Hamburgischen Bürgerschaft ausweislich des verwaltungsinternen E-Mail-Verzeichnisses zwei Anhänger der rechtsextremistischen „Identitären Bewegung“ (IB) beschäftige. Wegen der Einzelheiten wird auf die auf der Internetseite des Landesamts für Verfassungsschutz weiterhin abrufbare Pressemitteilung verwiesen (<https://www.hamburg.de/innenbehoerde/schlagzeilen/14751300/afd-fluegel-waechst-in-hamburg/>).

Die Angaben zu der Anzahl an „Flügel“-Anhängern in Hamburg und der Beschäftigung von zwei Anhängern der Identitären Bewegung durch die Antragstellerin zu 2) wurden im Folgenden in einer Schriftlichen Kleinen Anfragen der AfD-Abgeordneten Dr. Alexander Wolf und Dirk Nockemann vom 21. Dezember 2020 aufgegriffen. Wegen der Einzelheiten der Schriftlichen Kleinen Anfragen und deren Beantwortung durch den Senat wird auf die Bürgerschaftsdrucksache 22/2620 vom 29. Dezember 2020 verwiesen.

Am 30. März 2021 stellte das Landesamt für Verfassungsschutz der Antragsgegnerin seinen Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2020 auf einer Pressekonferenz vor; der Verfassungsschutzbericht wurde noch am selben Tag auf der Internetseite des Landesamts für Verfassungsschutz online gestellt.

Im Vorwort des Verfassungsschutzberichts auf Seite 5 heißt es in Bezug auf die Antragstellerin zu 1):

*„Sichtbarer geworden sind rechtsextremistische Bestrebungen auch im Hamburger Landesverband der AfD: 2020 hat unser Verfassungsschutz rund 40 Anhänger der extremistischen AfD-Teilstruktur „Flügel“ in Hamburg festgestellt. Auch wenn der Hamburger Landesverband aktuell kein Beobachtungsobjekt ist – unser Verfassungsschutz wird auch künftig intensiv im Fokus behalten, ob und inwiefern Extremisten Einfluss bekommen und Verbindungen zu weiteren Extremisten bestehen. Die ermittelten „Flügel“-Anhänger sind auch die maßgebliche Ursache für den signifikanten Anstieg des rechtsextremistischen Personenpotentials, insofern bleibt die Beobachtung und Bekämpfung des Rechtsextremismus ein herausgehobener Schwerpunkt der Arbeit unseres Verfassungsschutzes.“*

Auf Seite 198 heißt es sodann:

*„In Hamburg werden dem „Flügel“ nach Erkenntnissen des LfV etwa 40 Personen zugerechnet.“*

In Bezug auf die Antragstellerin zu 2) heißt es auf Seite 210:

*„Nach Erkenntnissen des LfV Hamburg waren im Jahr 2020 zwei Angehörige der IB als Mitarbeiter der AfD-Bürgerschaftsfraktion tätig.“*

Die Antragstellerinnen forderten die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 29. April 2021 auf, die vorstehenden Angaben im Verfassungsschutzbericht, die wahrheitswidrig seien, zu löschen, eine erneute Veröffentlichung zu unterlassen und eine Richtigstellung vorzunehmen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 6. Mai 2021 mit, dass sie die geforderte Unterlassungserklärung nicht abgeben werde. Die beanstandeten Textpassagen entsprächen der Wahrheit und seien gerichtsfest belegbar.

Am 29. Juni 2021 haben die Antragstellerinnen Klage erhoben und gleichzeitig um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Die Angabe, dass es in Hamburg rund 40 „Flügel“-Anhänger gebe, sei unwahr. Ihr, der Antragstellerin zu 1), seien keine 40 „Flügel“-Anhänger bekannt. Sie wisse auch nicht, wie die Antragsgegnerin auf diese Zahl komme. Die Antragsgegnerin nenne auch nicht die Namen der Personen, die sie dem „Flügel“ zurechne. Im Übrigen habe sich der „Flügel“ zum 30. April 2020 aufgelöst und existiere seitdem nicht mehr. Die Darstellung der Antragsgegnerin suggeriere hingegen, dass es den „Flügel“ im

gesamten Jahr 2020 noch gegeben habe. Auch die Angabe, dass im Jahr 2020 zwei Angehörige der vom Bundesamt für Verfassungsschutz ebenfalls als rechtsextremistisch eingestuften Identitären Bewegung als Mitarbeiter bei der Antragstellerin zu 2) beschäftigt gewesen seien, sei wahrheitswidrig. Sie, die Antragstellerin zu 2), habe niemals einen Angehörigen der Identitären Bewegung beschäftigt. Angesichts der bisherigen außergerichtlichen Kommunikation mit der Antragsgegnerin hätten die angeblichen „Angehörigen“ als [A] und [B] identifiziert werden können. Diese seien – wie sich auch aus den von ihnen unterzeichneten eidesstattlichen Versicherungen ergebe – zu keinem Zeitpunkt Angehörige der Identitären Bewegung gewesen. Die wahrheitswidrigen Angaben der Antragsgegnerin seien für sie, die Antragstellerinnen, rufschädigend. Sowohl der „Flügel“ als auch die Identitäre Bewegung seien vom Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert rechtsextremistische Bestrebungen eingestuft worden. Insbesondere angesichts der anstehenden Kommunalwahlen in Niedersachsen (12. September 2021), der Bundestagswahl (26. September 2021) und der Landtagswahlen in Berlin (26. September 2021), Mecklenburg-Vorpommern (26. September 2021) und Thüringen (26. September 2021) bestehe auch ein Bedürfnis für einstweiligen Rechtsschutz.

Die Antragstellerin zu 2) beantragt,

1. die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache zu verpflichten, den im „Verfassungsschutzbericht 2020“ der Antragsgegnerin in Bezug auf sie, die Antragstellerin zu 2), veröffentlichten Text  
*„Nach Erkenntnissen des LfV Hamburg waren im Jahr 2020 zwei Angehörige der IB als Mitarbeiter der AfD-Bürgerschaftsfraktion tätig.“* (S. 210) zu löschen, es zu unterlassen, diesen anderweitig erneut zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder dies durch Dritte machen zu lassen und binnen dreier Werktagen nach Zugang des Beschlusses durch eine Pressemitteilung richtigzustellen, dass die bisherige Berichterstattung in dem zu löschenden Umfang rechtswidrig war.
2. der Antragsgegnerin für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsanordnung zu Ziffer 1. ein Ordnungsgeld bis zu EUR 10.000 anzudrohen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragstellerin zu 1) hat ursprünglich einen dem vorstehenden Antrag der Antragstellerin zu 2) entsprechenden Antrag hinsichtlich der Berichterstattung über die Zahl an „Flügel“-

Anhängern in Hamburg gestellt. Die Beteiligten haben am 13. August 2021 in Bezug auf diese Berichterstattung gemäß § 106 S. 2 VwGO einen gerichtlichen Vergleich geschlossen.

Zur Begründung ihres Ablehnungsantrags in Bezug auf den Antrag der Antragstellerin zu 2) führt die Antragsgegnerin aus, dass weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht worden sei.

Zunächst bestehe bereits kein Anordnungsanspruch. Die Angabe, die Antragstellerin zu 2) habe im Jahr 2020 zwei Angehörige der Identitären Bewegung beschäftigt, entspreche der Wahrheit. Es handele sich hierbei um [A] und [B]. [A] habe am ... 2017 an einer ...-Aktion der Identitären Bewegung ... sowie am ... 2018 an einer Versammlung der Identitären Ortsgruppe ... teilgenommen. Am ... 2018 sei er durch ein Flugblatt als Mitglied der Identitären Bewegung ... „geoutet“ worden. Noch am ... 2019 habe er am „... Flügelfest ...“ teilgenommen. [B] habe in den Jahren 2018 und 2019 an mehreren Aktionen der Identitären Bewegung teilgenommen. Noch im Jahr 2020 habe er sich an Aktivitäten der rechtsextremistischen Neuen Rechten beteiligt, an der auch bundesweit bekannte rechtsextremistische Kader teilgenommen hätten. Die aufgezeigten Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren ließen den Schluss zu, dass sowohl [A] als auch [B] auch im Jahr 2020 Angehörige der Identitären Bewegung gewesen seien.

Es bestehe ferner kein Anordnungsgrund. Die Antragstellerin zu 2) habe durch ihr eigenes Verhalten widerlegt, dass ihr Anliegen dringlich sei. Die streitgegenständliche Angabe sei bereits in der Pressemitteilung vom 18. Dezember 2020 enthalten gewesen. Die Antragstellerin zu 2) sei gegen die streitgegenständliche Angabe mithin über ein halbes Jahr nicht vorgegangen. Im Gegenteil habe sie die Angabe sogar im parlamentarischen Raum wiederholt und damit weiterverbreitet. Über die Angaben in der Pressemitteilung vom 18. Dezember 2020 habe zudem der NDR unverzüglich und umfassend in den verschiedenen Hör-, Online- und Fernsehformaten berichtet. Im Übrigen drohten der Antragstellerin zu 2) ohne Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung auch keine schwerwiegenden Nachteile. Die streitgegenständliche Angabe habe bereits eine große Verbreitung durch zahlreiche Medien gefunden. Unter diesen Umständen sei nicht ersichtlich, dass der behauptete weitere Schaden eintreten könne. Die streitgegenständlichen Angaben seien gemessen an der heutigen Praxis der Berichterstattung bereits sehr alt.

Das Gericht hat die bei der Antragsgegnerin vorhandenen, den Streitgegenstand betreffenden, Vorgänge beigezogen. Diese wurden von der Antragsgegnerin unter Berufung auf Geheimhaltungsgründe vor Übersendung an das Gericht zu großen Teilen unkenntlich gemacht bzw. geschwärzt.

## II.

1. In Bezug auf den von der Antragstellerin zu 1) gestellten Antrag hinsichtlich der Berichterstattung über die Zahl an „Flügel“-Anhängern in Hamburg ist das Verfahren bereits durch gerichtlichen Vergleich nach § 106 S. 2 VwGO beendet worden. Vor diesem Hintergrund bedurfte es im Tenor angesichts einer fehlenden Kostenregelung im Vergleich lediglich noch einer Kostenentscheidung (vgl. BeckOK, VwGO, Posser/Wolff, 58. Ed. 1.7.2021, § 160 Rn. 4; Eyermann/Schübel-Pfister, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 160 Rn. 5).

2. Der Antrag zu 1) der Antragstellerin zu 2) ist zulässig und hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung hierfür ist, dass die tatsächlichen Voraussetzungen sowohl eines Anordnungsgrundes, also die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung, als auch eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellen Anspruchs, für den der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz sucht, glaubhaft gemacht werden (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Dabei dient das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann (hierzu und zum Folgenden: OVG Hamburg, Beschl. v. 14.4.2021, 5 Bs 67/21, juris, Rn. 13). Ist der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle eines Abwartens in der Hauptsache voraus.

Gemessen an diesen Maßstäben hat die Antragstellerin zu 2) in Bezug auf den von ihr geltend gemachten Unterlassungsanspruch sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (hierzu a)). Sie kann aus diesem Grund ferner verlangen, dass die Antragsgegnerin eine Pressemitteilung mit dem hier tenorierten Inhalt herausgibt (hierzu b).

a) Die Antragstellerin zu 2) hat in Bezug auf den von ihr geltend gemachten Unterlassungsanspruch einen Anordnungsanspruch (hierzu aa)) und Anordnungsgrund (hierzu bb)) glaubhaft gemacht. Dem Erlass der begehrten Anordnung steht das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache nicht entgegen (hierzu cc)).

aa) Die Antragstellerin zu 2) hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Das Begehren der Antragstellerin zu 2), die Berichterstattung über zwei (angeblich) bei ihr beschäftigte Angehörige der Identitären Bewegung zu löschen und nicht erneut zu verbreiten, stützt sich auf den gewohnheitsrechtlich anerkannten öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch. Er verpflichtet zur Herstellung des früheren Zustands und setzt voraus, dass durch einen hoheitlichen Eingriff in ein subjektiv-öffentliches Recht ein rechtswidriger Zustand geschaffen wurde, der fort dauert (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 3.3.2021, 7 B 190/21, juris, Rn. 22).

Die Antragstellerin zu 2), bei der es sich um einen Personenzusammenschluss i.S.v. § 1 Abs. 3 S. 1 HmbFraktG handelt, kann sich auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht als subjektiv-öffentliches Recht berufen. Dieses gewährleistet das Selbstbestimmungsrecht über die eigene Außendarstellung sowie, damit verbunden, den Schutz des sozialen Geltungsanspruchs, der sogenannten „äußeren Ehre“ als des Ansehens in den Augen anderer (BVerwG, Urt. v. 21.5.2008, 6 C 13/07, juris, Rn. 16). In der streitgegenständlichen Tatsachenbehauptung, die Antragstellerin zu 2) beschäftige zwei Angehörige der Identitären Bewegung, sieht die Antragstellerin zu 2) zu Recht einen Eingriff in ihr Recht auf Ehre. Die Identitäre Bewegung wird vom Bundesamt für Verfassungsschutz seit 2019 als gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingestuft (vgl. hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.6.2021, OVG 1 N 96/20, juris). Die Antragsgegnerin behauptet mithin der Sache nach, die Antragstellerin zu 2) beschäftige zwei Rechtsextremisten (so auch ausdrücklich der Senat der Antragsgegnerin in einer Antwort auf eine Schriftliche Kleine Anfrage, vgl. Bü-Drs. 22/2620, S. 2). Dass dies einen Angriff auf die Ehre der Antragstellerin zu 2) bedeutet, bedarf angesichts des Kontexts, in dem diese Aussage erfolgte, nach Ansicht der Kammer keiner weiteren Begründung.



Die Rechtsbeeinträchtigung der Antragstellerin zu 2) ist bereits eingetreten und dauert fort. Denn die Antragsgegnerin hat den Verfassungsschutzbericht 2020 im Internet veröffentlicht, wo er weiterhin abrufbar ist.

Der Eingriff in die grundrechtlich geschützte Position der Antragstellerin zu 2) ist mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrig.

Rechtsgrundlage für die Berichterstattung in dem Verfassungsschutzbericht 2020 ist § 4 Abs. 1 S. 4 HmbVerfSchG. Nach dieser Vorschrift informiert das Landesamt für Verfassungsschutz die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten i.S.v. § 4 Abs. 1 S. 1 HmbVerfSchG, soweit hinreichend gewichtige Anhaltspunkte hierfür vorliegen. Hierzu veröffentlicht es mindestens einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht insbesondere zu aktuellen Entwicklungen, § 4 Abs. 1 S. 5 HmbVerfSchG. Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HmbVerfSchG ist Aufgabe des Landesamts für Verfassungsschutz unter anderem die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über Bestrebungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Nach diesen Maßgaben durfte die Antragsgegnerin zwar über Angehörige der Identitären Bewegung in Hamburg berichten und dürfte auch eine Berichterstattung über Verbindungen von Angehörigen der Identitären Bewegung zu in Hamburg aktiven politischen Parteien grundsätzlich zulässig sein. Voraussetzung für eine solche Berichterstattung ist jedoch, dass die Tatsachenbehauptungen, auf die die Berichterstattung gestützt ist, der Wahrheit entsprechen; eine überwiegende Wahrscheinlichkeit oder gar eine bloße Glaubhaftmachung genügt nicht (BVerwG, Urt. v. 21.5.2008, 6 C 13/07, juris, Rn. 25).

Die Kammer vermag sich aufgrund der im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung nicht davon zu überzeugen, dass die von der Antragsgegnerin im Verfassungsschutzbericht 2020 aufgestellte Tatsachenbehauptung, die Antragstellerin zu 2) habe im Jahr 2020 zwei Angehörige der Identitären Bewegung beschäftigt, der Wahrheit entspricht. Vielmehr dürfte sich diese Behauptung mit hoher Wahrscheinlichkeit als rechtswidrig erweisen.

aaa) Jedenfalls für [A] dürfte sich eine Zugehörigkeit zur Identitären Bewegung für das Berichtsjahr 2020 nicht feststellen lassen. Die Annahme der Antragsgegnerin, [A] sei im Jahr 2020 Angehöriger der Identitären Bewegung gewesen, stützt sich ausweislich der Antragsrüge allein auf die Teilnahme an einer ...-Aktion der Identitären Bewegung ... am ... 2017, die Teilnahme an einer Versammlung der Identitären Ortsgruppe ... am ... 2018, ein „Outing“ als Mitglied der Identitären Bewegung ... am ... 2018 durch ein Flugblatt,

sowie eine – als Indiz für eine weiterhin bestehende rechtsextremistische Gesinnung betrachtete – Teilnahme am „... Flügelfest ...“ am ... 2019.

Die bloße Teilnahme an den vorgenannten zwei Aktionen der Identitären Bewegung im ... 2017 und ... 2018 dürfte – jedenfalls ohne weitere Erkenntnisse, die der Kammer nicht vorliegen – schon die Annahme der Zugehörigkeit von [A] zur Identitären Bewegung im damaligen Zeitraum kaum rechtfertigen können. Sowohl das Landesamt für Verfassungsschutz der Antragsgegnerin als auch die Verfassungsschutzbehörden anderer Länder gehen (zutreffend) davon aus, dass die bloße Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen von Bestrebungen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, für sich allein genommen noch keine Zugehörigkeit zu diesen zu begründen vermögen (vgl. für Hamburg: Bü-Drs. 22/1041, S. 2, Bü-Drs. 22/36, S. 38; für Bayern: Bayerischer Landtag, Drs. 18/9473, S. 2; für Niedersachsen: Niedersächsischer Landtag, Drs. 18/6965, S. 1). Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass sich die vorbezeichneten Aktionen der Identitären Bewegung, soweit für die Kammer aus den Akten und dem Vorbringen der Beteiligten ersichtlich, allein gegen die Umbenennung der [Universität in ...] richteten. Dass mit diesen Aktionen andere Zwecke verfolgt worden sein könnten, als allein die von der Meinungs- und Versammlungsfreiheit gedeckte Teilnahme an einer zum damaligen Zeitpunkt in ... kontrovers geführten Debatte um die Umbenennung der dortigen Universität (vgl. <https://de...>), ist für die Kammer nicht ersichtlich. Dass [A] an weiteren Aktionen der Identitären Bewegung teilgenommen hat, mit denen andere Ziele verfolgt wurden als die Teilnahme an der Debatte über die Umbenennung der Universität ..., ist für die Kammer nicht erkennbar; hierfür hat die Antragsgegnerin auch nichts vorgetragen. Ebenso wenig ist erkennbar, dass [A] sich in ... in anderer Weise bei der Identitären Bewegung eingebracht hat oder auf sonstige Weise eine Zugehörigkeit zur Identitären Bewegung (z.B. durch Selbstbekenntnis oder für die Zugehörigkeit zur Identitären Bewegung sprechende Posts in den sozialen Medien) zu erkennen gegeben hat. Dem in den Sachakten befindlichen Flugblatt vom ... 2018, dessen Urheber nicht erkennbar ist und in dem [A] als Mitglied der Identitären Bewegung ... „geoutet“ wird, kommt kein maßgeblicher Erkenntniswert zu. In dem Flugblatt heißt es unter „Good 2 Know“, dass [A] bei der ...aktion vor der Uni dabei gewesen sei; sonstige Umstände, die einen Schluss auf die dort getroffene Aussage zuließen, [A] sei Mitglied der Identitären Bewegung ..., finden sich auf dem Flugblatt nicht.

Unabhängig hiervon lassen die Teilnahmen an einzelnen Veranstaltungen der Identitären Bewegung in den Jahren 2017 und 2018 nach Auffassung der Kammer keinen hinreichenden Rückschluss auf eine (fortbestehende) Zugehörigkeit zur Identitären Bewegung im Jahr

2020 zu. Zwar müssen sich die erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte nicht ausschließlich innerhalb des Berichtszeitraums – hier des Jahres 2020 – ergeben haben. Mit Blick auf die Aufgabe des Verfassungsschutzberichts, über Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu informieren, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn sich die Behörde auch auf Auswertungen von Verlautbarungen und Aktivitäten vor Beginn des Berichtszeitraums stützt (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 7.8.2018, 5 A 1698/15, juris, Rn. 75). Bei der Anknüpfung an vor Beginn des Berichtzeitraums liegende Anhaltspunkte ist allerdings zu beachten, dass deren Aussagewert umso geringer sein wird, je weiter diese in der Vergangenheit liegen (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 7.8.2018, 5 A 1698/15, juris, Rn. 77). Nach diesen Maßstäben kann die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen der Identitären Bewegung in ... in den Jahren 2017 und 2018 die Annahme nicht rechtfertigen, [A] sei (auch) im Jahr 2020 Angehöriger der Identitären Bewegung gewesen. Die Kammer trägt dabei zuvörderst dem Umstand Rechnung, dass Verbindungen von [A] zur Identitären Bewegung, die über eine Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen der Identitären Bewegung in ... in den Jahren 2017 und 2018, die sich gegen die Umbenennung der Universität ... richteten, hinausgehen, nicht ersichtlich sind. Verbindungen zur Identitären Bewegung in der Zeit nach seinem Studium in und dem Fortzug aus ..., der auch mit einem Abbruch etwaiger (über die Teilnahme an den vorgenannten Veranstaltungen hinausgehender) unmittelbarer Kontakte zu den dortigen Angehörigen der Identitären Bewegung verbunden gewesen sein dürfte, sind für die Kammer nicht erkennbar. Dabei misst die Kammer auch dem Umstand Bedeutung bei, dass die Identitäre Bewegung ausweislich des Verfassungsschutzberichts 2020 der Antragsgegnerin im Jahr 2020 auch in Hamburg aktiv war und aufgrund ihrer Einstufung als gesichert rechtsextremistische Bestrebung vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet wurde. Gegen eine Zugehörigkeit zur Identitären Bewegung spricht mithin, dass die Antragsgegnerin trotz Beobachtung der Identitären Bewegung in Hamburg im streitgegenständlichen Zeitraum nicht festgestellt hat, dass [A] sich an Aktivitäten der Identitären Bewegung in Hamburg beteiligt hat oder überhaupt Kontakt zu Angehörigen der Identitären Bewegung in Hamburg aufgenommen hat.

Nach alledem kann auch die Teilnahme am ... Flügelfest ... im Jahr 2019, bei der es sich unstreitig nicht um eine Veranstaltung der Identitären Bewegung handelte, nicht als Beleg für eine (fortbestehende) Zugehörigkeit zur Identitären Bewegung dienen, zumal die Antragsgegnerin auch hier keine über die bloße Teilnahme von [A] an der Veranstaltung hinausgehenden Angaben gemacht hat.

bbb) Auf die Frage, ob [B] von der Antragsgegnerin zu Recht oder zu Unrecht als Angehöriger der Identitären Bewegung eingestuft wurde, kommt es aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht mehr an. Streitgegenständlich ist vorliegend allein die Berichterstattung in ihrer konkreten Form, das heißt die von der Antragsgegnerin aufgestellte Tatsachenbehauptung, dass die Antragstellerin zu 2) im Jahr 2020 zwei Angehörige der Identitären Bewegung beschäftigt habe. Die Kammer muss daher nicht darüber entscheiden, ob die Antragsgegnerin in rechtmäßiger Weise hätte angeben dürfen, dass die Antragstellerin zu 2) im Jahr 2020 einen Angehörigen der Identitären Bewegung beschäftigt habe.

ccc) Nach alledem dürfte die Antragsgegnerin durch die mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrige Berichterstattung voraussichtlich einen rechtswidrigen Zustand geschaffen und die Grundrechte der Antragstellerin zu 2) verletzt haben. Da der Zustand noch fort dauert, kann die Antragstellerin zu 2) verlangen, dass die Antragsgegnerin die weitere Verbreitung wie aus dem Tenor ersichtlich vorläufig unterlässt. Soweit der Tenor zu 1) vom Antrag zu 1) der Antragstellerin zu 2) abweicht, handelt es sich nicht um eine teilweise Antragsablehnung, sondern lediglich um eine nach §§ 88, 122 Abs. 1 VwGO zulässige und sachgerechte Umformulierung.

bb) Die Antragstellerin zu 2) hat gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO auch einen Anordnungsgrund, d.h. die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung, glaubhaft gemacht. Die Eilbedürftigkeit folgt daraus, dass die Angabe, die Antragstellerin zu 2) beschäftige zwei Rechtsextremisten, weiterhin durch die Antragsgegnerin im Internet verbreitet wird. Ohne Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung wäre die Antragsgegnerin nicht gehindert, diese mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrige und in jedem Fall in hohem Maße rufschädigende Angabe fortlaufend weiter und erneut zu verbreiten. Durch eine solche weitere Verbreitung würde der Eingriff in das Recht auf Ehre der Antragstellerin zu 2) fortlaufend weiter vertieft.

An einem Anordnungsgrund fehlt es entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin auch nicht, weil die Antragstellerin zu 2) nicht unmittelbar im Anschluss an die Pressemitteilung der Antragsgegnerin vom 18. Dezember 2020, in der die Antragsgegnerin erstmals über die Beschäftigung von zwei Angehörigen der Identitären Bewegung berichtete, einstweiligen Rechtsschutz beantragt hat. Das prozessuale Recht zur Beantragung einer einstweiligen Anordnung kann zwar verwirkt werden, wenn seit der Möglichkeit der Antragstellung längere Zeit vergangen ist und besondere Umstände hinzutreten, wegen derer die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben einzustufen ist (vgl. NK-VwGO/Adelheid Puttler, 5. Aufl. 2018, § 123 Rn. 68). Solche besonderen Umstände sind vorliegend indes nicht erkennbar. Die Antragstellerinnen haben in ihrem Schriftsatz vom 13.

August 2021 vorgetragen, dass sie vor der Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts am 30. März 2021 angesichts der ihrer Ansicht nach unwahren Behauptungen über die Zahl an „Flügel“-Anhängern in Hamburg und die Beschäftigung von zwei Angehörigen der Identitären Bewegung durch die Antragstellerin zu 2) auf parlamentarischen Weg (erfolglos) versucht hätten, eine Einigung über die geplante Veröffentlichung zu erzielen. Anhaltspunkte dafür, dass diese Angabe unzutreffend sein könnte, liegen der Kammer nicht vor. Die Antragstellerinnen sind mithin im Zeitraum zwischen der Pressemitteilung vom 18. Dezember 2020 und der Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts am 30. März 2021 nicht untätig gewesen. Nachdem der Verfassungsschutzbericht trotz der Bemühungen der Antragstellerinnen mit den streitgegenständlichen Angaben veröffentlicht wurde, haben die Antragstellerinnen zeitnah eine Unterlassungserklärung gefordert und nach einer ablehnenden Antwort der Antragsgegnerin ebenso zeitnah um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

cc) Dem Erlass der einstweiligen Anordnung steht das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache nicht entgegen. Eine - nur in Ausnahmefällen zulässige - Vorwegnahme der Hauptsache liegt nur dann vor, wenn die begehrte vorläufige Entscheidung faktisch einer endgültigen gleichkäme (vgl. hierzu und zum Folgenden BVerfG, Beschl. v. 31.3.2003, 2 BvR 1779/02, juris, Rn. 4). Dies ist nicht der Fall, wenn die vorläufige Aussetzung einer belastenden Maßnahme begehrt wird, die bei entsprechendem Ausgang des Hauptsacheverfahrens wieder in Geltung gesetzt werden kann. Die bloße Tatsache, dass die vorübergehende Aussetzung als solche nicht wieder rückgängig gemacht werden kann, macht die vorläufige Regelung in einem solchen Fall nicht zu einer faktisch endgültigen. Die vorläufige Aussetzung bildet vielmehr, sofern die Voraussetzungen für eine stattgebende Eilentscheidung im Übrigen vorliegen, gerade den typischen und vom Gesetzgeber gewollten Regelungsgehalt des vorläufigen Rechtsschutzes gegen belastende Maßnahmen.

Nach diesen Maßstäben wird durch die Verpflichtung der Antragsgegnerin, vorläufig die streitgegenständliche Angabe, dass zwei Angehörige der Identitären Bewegung im Jahr 2020 bei der Antragstellerin zu 2) beschäftigt gewesen seien, nicht weiter zu verbreiten, die Hauptsache nicht vorweggenommen. Der Antragsgegnerin wird die Verbreitung nur vorübergehend untersagt. Sollte das Hauptsacheverfahren zu Ihren Gunsten ausgehen, könnte sie die streitgegenständliche Aussage erneut verbreiten.

b) Da durch die Verpflichtung der Antragsgegnerin, die beanstandete Angabe im Verfassungsschutzbericht über die Beschäftigung von zwei Angehörigen der Identitären Bewegung durch die Antragstellerin zu 2) vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in

der Hauptsache zu löschen und nicht erneut zu verbreiten, die (mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmende) Rechtsverletzung hinsichtlich ihrer in der Vergangenheit bereits eingetretenen Folgen noch nicht vollständig beseitigt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.6.2013, 6 C 4/12, juris Rn. 26), hat die Antragstellerin zu 2) zudem einen Anspruch darauf, dass die Antragsgegnerin in einer Pressemitteilung mitteilt, dass ihr die weitere Verbreitung dieser Angabe gerichtlich einstweilen untersagt worden ist. Soweit die Antragstellerin zu 2) (darüberhinausgehend) die Verpflichtung der Antragsgegnerin begehrt, durch Pressemitteilung bekanntzugeben, dass die streitgegenständliche Angabe rechtswidrig ist, steht dem das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen; würde die Antragsgegnerin antragsgemäß im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die begehrte Richtigstellung vorzunehmen, würde sich die Hauptsache insoweit wegen Zweckerreichung erledigen (vgl. VG Ansbach, Beschl. v. 17.12.2019, An 4 E 19.02363, juris, Rn. 20). Schwere und unzumutbare Nachteile können bereits durch die hier ausgesprochene Tenorierung vermieden werden. Nach Auffassung der Kammer kommt einer von der Antragsgegnerin herauszugebenden Pressemitteilung, wonach ihre Angabe zur Beschäftigung von zwei Mitarbeitern der Identitären Bewegung durch die Antragstellerin zu 2) nach gerichtlicher Einschätzung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrig ist und deshalb (vorerst) nicht weiter verbreitet werden darf, eine ähnliche Breiten- und Öffentlichkeitswirksamkeit zu wie einer Mitteilung, dass diese Angabe (definitiv) rechtswidrig ist.

3. Die Kammer droht der Antragsgegnerin entsprechend dem Antrag zu 2) der Antragstellerin zu 2) ein Ordnungsgeld für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsanordnung an. Die Entscheidung beruht auf § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 928, 890 ZPO. Bei der nur entsprechenden Anwendung der Regelung der §§ 928, 890 ZPO gemäß § 123 Abs. 3 VwGO sind die Anforderungen und Besonderheiten zu beachten, die für die Vollstreckung gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften gelten. Dabei kann in aller Regel davon ausgegangen werden, dass die öffentliche Hand angesichts ihrer verfassungsrechtlichen Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) verwaltungsgerichtliche Entscheidungen beachtet und es einer Vollstreckung nur ausnahmsweise bedürfen wird (vgl. hierzu und zum Folgenden OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 17.10.2017, 4 B 786/17, juris, Rn. 47). Andererseits sind die Verwaltungsgerichte auch verpflichtet, bei Erlass und Vollstreckung einstweiliger Anordnungen nach § 123 VwGO der besonderen Bedeutung der jeweils betroffenen Grundrechte und den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen. Gemessen daran hält die Kammer mit Blick auf die gesetzliche Einschätzung des erforderlichen Einwirkens auf Behörden im öffentlich-rechtlichen Bereich in

§ 172 VwGO die Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu EUR 10.000 zur Wahrung wirkungsvollen Rechtsschutzes für angemessen und ausreichend.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1, 160 VwGO. In Bezug auf den durch gerichtlichen Vergleich geregelten Teil des Streitgegenstands – die Berichterstattung über die Zahl an „Flügel“-Anhängern in Hamburg – berücksichtigt das Gericht den Rechtsgedanken des § 160 VwGO (vgl. BeckOK, VwGO, Posser/Wolff, 58. Ed. 1.7.2021, § 160 Rn. 4; Eyermann/Schübel-Pfister, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 160 Rn. 5), wobei die Kammer es für angemessen und auch im Sinne einer einheitlichen Kostenentscheidung über den gesamten Streitgegenstand für sinnvoll hält, die Verfahrenskosten zu teilen. In Bezug auf den streitig entschiedenen Verfahrensteil – die Berichterstattung über Angehörige der Identitären Bewegung – trägt die Kostenentscheidung dem Umstand Rechnung, dass der Antrag im Wesentlichen Erfolg hatte.

...

...

...